

Laibacher Zeitung.



Nr. 183.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzj. fl. 11, halbj. fl. 5.50. Für die Zustellung ins Haus halbj. 50 fr. Mit der Post ganzj. fl. 15, halbj. fl. 7.50.

Samstag, 13. August

Insertionsgebühr bis 10 Zeilen: 1mal 60 fr., 2mal 80 fr., 3mal 1 fl.; sonst pr. Zeile 1m. 6 fr., 2m. 8 fr., 3m. 10 fr. u. f. w. Insertionsstempel jedesm. 30 fr.

1870.

Des h. Feiertages wegen erscheint die nächste Nummer am Dienstag.

Amtlicher Theil.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster unterzeichnetem Diplome dem Vice-Präsidenten der Finanzlandesdirection für Böhmen Julius Schröckinger von Neudenberg als Ritter des Ordens der eisernen Krone zweiter Classe den Ordensstatuten gemäß den Freiherrnstand allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 6. August d. J. dem Mercantilcapitän Richard Ivanics in Zara, in Anerkennung der von ihm mit Muth und Selbstaufopferung bewerkstelligten Rettung von sieben Seeleuten aus augenscheinlicher Lebensgefahr, das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 10. August d. J. der Electa Zaunmüller, in Anerkennung ihres verdienstvollen Wirkens als Oberin des mit der Verwaltung der Strafanstalt Märau betraut gewesenen Conventes der barmherzigen Schwestern vom heil. Karl Borromäus, das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 24. Juli d. J. dem Steuereinnahmer Joseph Stimpfl in Anerkennung seiner vieljährigen, bei den Grundlastenverhandlungen im oberösterreichischen Salzammergute und im Herzogthume Salzburg geleisteten ausgezeichneten Dienste das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Nichtamtlicher Theil.

Auszug

aus dem allerunterthänigsten Vortrage des treuehormamsten Ministers für Cultus und Unterricht Carl v. Stremayr ddo. 25. Juli 1870, betreffend die Aufhebung des kaiserlichen Patentens vom 5. November 1855, R. G. B. Nr. 195, mit welchem der Vereinbarung vom 18ten August 1855 mit dem päpstlichen Stuhle (Concordat) gesetzliche Kraft verliehen wurde.

(Schluß.)

Der Regierung Eu. Majestät bot sich in dieser Hinsicht zunächst der Weg der Prävention. Es hätte Eu. Majestät der Antrag auf eine Einrichtung unterbreitet werden können, vermöge welcher der Verkehr zwischen der römischen Curie, den inländischen Kirchenvorstehern und den Gläubigen einer gleichen oder ähnlichen Beschränkung und Beaufsichtigung unterzogen worden wäre, wie dies bis zu dem Allerhöchsten Patente vom 18. April 1850 thatsächlich der Fall war (Placetum regium). Eine solche Maßregel würde sohin nicht nur diesem Allerhöchsten Patente, sondern auch den bisher in Kraft verbliebenen Artikeln 2 und 3 des Patentens vom 5. November 1855 derogirt haben. Allein nach reiflicher Erwägung aller Umstände kann sich Eu. Majestät Regierung nicht bestimmen finden, Eu. Majestät einen dahin gehenden Antrag allerunterthänigst vorzulegen. Die Regierung Eu. Majestät will auch bei der dormalen geschaffenen Sachlage und auch der katholischen Kirche gegenüber nicht von jenen Grundsätzen abweichen, welche Eu. Majestät allergnädigst als die Fundamente unseres Staatslebens zu sanctioniren geruht haben, insbesondere von dem Grundsätze, daß jedem Staatsbürger und jedem Vereine von Staatsbürgern, also auch den Religionsgenossenschaften, alle mit der gemeinen Sicherheit und mit dem öffentlichen Wohle vereinbarliche Freiheit zukommt. Mit diesem Grundsätze würde sich eine Maßregel, wie die eben erwähnte, in keiner Weise vertragen. Das Placet ist nicht nur ein Act staatlicher Prävention, sondern überhaupt eine so spezifische Maßregel der Bevormundung, wie sie wohl in dem Polizeistaate der letzten zwei Jahrhunderte, nicht aber auch in dem Rechtsstaate unserer Zeiten statthaft erscheint. Es widerspricht aber nicht nur das Placet dem Grundsätze,

daß der individuellen Freiheit, insofern sie nicht in gemeingefährlicher Weise ausschreitet, voller Spielraum gelassen und daß ihr auch unter dieser letzteren Voraussetzung regelmäßig nur in repressiver, nicht in präventiver Weise begegnet werden soll — sondern es läßt sich diese Maßregel und die mit ihr in nothwendigem Zusammenhang stehende der Ueberwachung des Verkehrs zwischen der Landeskirche und der römischen Curie mit speciellen Grundrechten der österreichischen Staatsbürger, so z. B. mit der Pressfreiheit, der Garantie des Briefgeheimnisses u. dgl., nicht vereinigen; ja diese Maßregel würde den beabsichtigten Zweck überhaupt ganz und gar nicht erreichen, weil die das Gewissen der Gläubigen bindende Kraft eines Dogma's von keiner bestimmten Art der Publication abhängig ist („ut primum innotuerint“).

Vor allem aber war hier die Erwägung maßgebend, daß eine derartige Maßregel der Würde und der Heiligkeit der Religion den empfindlichsten Abbruch thut. Der durch diese Maßregel betroffene Cultus wird von jener Höhe der freien Selbstbestimmung, auf welcher er allein seine erhabene Aufgabe zu erfüllen vermag, herabgezogen und — zum Nachtheile des Staates selbst — zu einer Staatsanstalt erniedrigt.

Ein solches Vorgehen würde der Regierung Eu. Majestät überhaupt und gegenüber jedem Cultusverbande unstatthaft erscheinen: es muß ihr aber ganz besonders unangemessen erscheinen, gerade der katholischen Kirche, zu welcher sich die große Mehrzahl aller Unterthanen Eu. Majestät bekennt, in einer derartigen — ein privilegium odiosum einschließenden Weise zu begegnen, während alle übrigen Confectionen das Recht der freien Bewegung behalten würden.

Dagegen hält die Regierung Eu. Majestät dafür, daß den mit dem neuen Dogma verbundenen Gefahren für das gemeinsame Wesen durch die oben erwähnte Maßregel der vollständigen Abolition des Patentens vom 5ten November 1855 in hinlänglich wirksamer Weise begegnet werden kann.

Zunächst ist diese Maßregel nicht sowohl von dem politischen als vielmehr von dem rechtlichen Gesichtspunkte in das Auge zu fassen. Es sind vor allem Erwägungen rein juristischer Art, welche mich zu dem vorhin gestellten Antrage bestimmen.

Es erscheint nämlich zweifellos, daß die Rückwirkung des neuen Dogma's in der ganzen Linie der Beziehungen zwischen Staat und Kirche auf keinem Punkte stärker hervortreten wird, als in den zwischen diesen beiden Gewalten über ihre gegenseitigen Grenzen bisher abgeschlossenen Vereinbarungen, den sogenannten Concordaten.

Wie immer man auch die rechtliche Natur der Concordate construiren mag, — ob man dieselben nun als wirkliche Verträge oder als Staats- und Kirchengesetze von zusammentreffendem Inhalte oder als eine Art internationaler Abmachungen oder wie sonst immer auffaßt, stets werden dieselben als Acte angesehen werden müssen, durch welche — sei es nun in vertragsmäßiger oder nur in vertragsähnlicher Weise — Recht gemacht, das gegenseitige Verhältnis der Compaciscenten auf eine objective Basis gestellt, dem freien Willen auf der einen und anderen Seite eine rechtliche Schranke gezogen wird. Diese Wesenheit des Concordats, als eines Actes gegenseitiger Beschränkung und Verpflichtung, ist aber durch die neu proclamirte Eigenschaft des Papstes im Innersten berührt.

Die Kirchengewalt hat hinfort in diesem Gebiete, dessen Umfang durch den allein maßgebenden Ausspruch des Papstes bestimmt wird, die ganze Machtvollkommenheit, den Vertrag nach eigenem Ermessen zu halten, zu interpretiren und zu brechen, es steht nicht mehr — was bei jedem Vertrage der Fall sein muß — Recht neben Recht, sondern neben einem schrankenlosen und uncontroirbaren Arbitrium. Es ist nichts anderes, als wenn im gemeinen Rechtsverkehr ein Contractant sich das ausschließliche Befugniß vindicirte, den Vertrag zu interpretiren. Die Rechtswissenschaft lehrt, daß ein solcher Vertrag nichtig ist. (1. 108, § 1 Dig. d. V. O.)

Es ist klar, daß der Paps durch Verträge rein privatrechtlicher Natur auch fernerhin verpflichtet bleibt und daß die Abschließung von Vereinbarungen auf dem Gebiete der Concordate auf neuen Grundlagen nicht ausgeschlossen ist. Aber unbestreitbar bleibt es, daß das bereits abgeschlossene Concordat, wie eben dargethan, durch das neu proclamirte Dogma und dessen Consequenzen seine rechtliche Grundlage and Wirksamkeit eingebüßt hat. Dasselbe Resultat ergibt sich, wenn das

Concordat vom Standpunkte eines internationalen Vertrages aufgefaßt wird.

Bei allen solchen Verträgen besteht, wie bereits oben erwähnt, nach anerkannten Rechtsprincipien die stillschweigende Bedingung der sich gleichbleibenden Verhältnisse: rebus sic stantibus. Das Verhältnis zwischen Staat und Kirche ist aber durch das neu proclamirte Dogma wesentlich geändert worden. Denn welche Veränderung der Verhältnisse könnte eingreifender sein, welche also mehr zu dem Rücktritte berechtigten, als die in Folge des neuen Dogma's hervorgerufene?

Der Compaciscent ist ein anderer geworden: an Stelle der alten, historischen, limitirten Kirchengewalt ist eine neue, unbeschränkte und unbeschränkbare getreten. Die Gewalt, mit der pactirt wurde und wie sich der Staat zu binden glaubte, indem er sich ihr selbst band, hat sich eben in jenen Dingen, in Rücksicht auf welche ihr gegenüber Rechte erworben werden sollten, als alleinige unfehlbare Richterin proclamirt. Wahrlich eine causa gravis, justa et rationabilis, welche schon nach der Ansicht der Canonisten und Scholastiker des Mittelalters zum Rücktritte von Concordaten berechtigte!

Sehe ich endlich auf einzelne Bestimmungen des Concordates, so haben auch diese in Folge des neuen Dogma's einen neuen Inhalt, eine andere Bedeutung erlangt. Die jura et prerogativa der katholischen Kirche, die Art. 1 zu schützen verspricht, gewinnen dem infalliblen Paps gegenüber einen ganz anderen Umfang: die doctrina ecclesiae ejusque vigens disciplina, deren Art. 34 erwähnt, ist in neue Bahnen getreten und hat der österreichische Bischof nach Art. 20 dem Kaiser Treue zu schwören: sicut decet episcopum — wie es einem Bischofe geziemt — so hätte ein solcher Schwur nach dem neuen Dogma eigentlich die Bedeutung, daß er nur noch soweit gelte, als es der Paps gestatten will.

Gestügt auf alle diese Gründe kann ich nicht umhin, Eu. Majestät ehrfurchtsvoll meine rechtliche Ueberzeugung auszusprechen:

Daß die Vereinbarung vom 18. August 1855, insofern sie noch in Kraft steht, dormalen nicht nur mit vollem Fug und selbst nach allem Vertragsrechte vom Staate aufgehoben und als unverbindlich erklärt werden kann,

sondern daß sie bereits thatsächlich und zwar vom heiligen Stuhle selbst durch Proclamation des neuen Dogma's aufgehoben ist und daß der Staatsgewalt nichts weiter mehr erübrigt, als diese ohnehin bereits eingetretene Folge auszusprechen, beziehungsweise jene Vereinbarung vom 18. August 1855 als aufgehoben zu erklären.

Es handelt sich hier nicht um einen Act aus der Initiative des Staates, sondern nur um die Anerkennung einer von kirchlicher Seite her geschaffenen Nothwendigkeit.

Sonach können die bei dieser Maßregel eintretenden politischen Rücksichten auch nur erst in zweiter Linie in Betracht kommen. Diesfalls erlaube ich mir die allerunterthänigste Bemerkung, daß die in Aussicht genommene Maßregel auch aus dem Gesichtspunkte einer in Folge des neuen Dogma's nothwendig gewordenen Fürsorge zum Schutze der staatlichen Competenzen gegen Uebergriffe der Kirchengewalt zweckmäßig und ausreichend zu sein scheint. Denn einmal erhält die Staatsgewalt durch diesen Schritt freie Hand, um allen gefährlichen Consequenzen des neuen Dogma's, die sich thatsächlich zeigen sollten, zu begegnen; andererseits wird dadurch Gelegenheit gegeben, die zur Durchführung der Art. 14 und 15 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger nothwendigen Specialvorschriften in einer den historisch gewordenen Verhältnissen der katholischen Kirche und deren speciellen Beziehungen zu der Staatsgewalt völlig entsprechenden Weise zu erlassen.

Ich darf auch nicht verschlen, Eu. Majestät ehrerbietigst zu bemerken, daß die von mir in Aussicht genommene Maßregel gewiß viel dazu beitragen wird, die durch die Proclamation des Infallibilitätsdogma's hoch erregte öffentliche Meinung zu beruhigen. Woraus ich aber noch ein besonderes Gewicht legen muß, ist der Umstand, daß die Lösung des Concordats in dem gegenwärtigen Momente sich als eine Maßregel darstellt von hoher Wichtigkeit und Bedeutung im Interesse der katholischen Kirche selbst. Das katholische Bewußtsein bedarf in den weiten Kreisen, welche dem factiösen Treiben der ultramontanen Partei ferne stehen, dabei aber nicht bar

sind echt religiöses Gefühl, einer nachhaltigen Kräftigung; denn es erleidet durch das Dogma der Unfehlbarkeit einen schweren Schlag. Ich erkenne es aber als die Aufgabe Eu. Majestät, als des getreuesten Sohnes der Kirche, auch für das Interesse der katholischen Religion in dieser schweren Stunde der Gefahr einzustehen, indem Eu. Majestät einen Act vollzieht, welcher es jedem guten Oesterreicher und eifrigen Katholiken ermöglicht, seinen Patriotismus mit der Glaubensstreue zu vereinen.

Ich darf bei meinen allerunterthänigsten Anträgen auf die Unterstützung der Kirchenfürsten nicht zählen; denn die Schwierigkeit ihrer Stellung, welche nicht minder groß ist dem abgeschlossenen Concordate als dem neu proclamirten Dogma gegenüber, kann denselben in dem schweren Conflict ihrer Gewissenspflichten kaum die Unbefangenheit des Blickes, aber auch dann nicht die Freiheit einer rückhaltlosen Meinungsäußerung zu Gunsten der bedrohten Staatsgewalt gestatten. Je erhabener ihre Tugenden, je größer ihre Loyalität, desto sicherer erfüllt sie die Ueberzeugung, daß sie durch individuelles Wirken der drohenden Gefahr für den Staat zu begegnen vermöchten. Aber die Pflicht des treuehorsaamsten Ministers Eu. Majestät ist es, Maßnahmen allerunterthänigst in Vorschlag zu bringen, welche die Regelung der wichtigsten Verhältnisse des Staatslebens, so weit menschliche Voraussicht reicht, unabhängig von wechselnden Personen im Interesse des Staates sich zur Aufgabe stellen.

Endlich darf ich auch die wichtige Frage nicht übergehen, ob durch die beantragte Aufhebung des Concordates nicht die Rechte Eu. Majestät in irgend welcher Weise geschädigt oder beeinträchtigt oder wenigstens neue höchst unangenehme Conflict heraufbeschworen werden könnten.

Nach meiner vollsten juristischen Ueberzeugung ist dies so wenig der Fall, als dies nach dem proclamirten Dogma der Unfehlbarkeit zu behaupten überhaupt möglich ist. Art. 19 des Concordats, welcher auch fernerhin als maßgebende Norm unverändert aufrecht erhalten bleibt, constituirt nämlich nicht erst das Recht Eu. Majestät zur Ernennung der Bischöfe, sondern bezeichnet dasselbe als ein kraft eines Apostolischen, Höchstihren Allerdurchlauchtigsten Vorfahren überkommenes Vorrecht. Es ist damit nur das bestehende Recht als solches anerkannt, und da diese Anerkennung sich auf die Ueberkommung des Rechtes von den Allerdurchlauchtigsten Vorfahren, also auf einen speciellen Rechtstitel gründet, so ist dieselbe nach unbefreitbaren Rechtsgrundsätzen nicht ein rechtsconstituirender Act, sondern nur der Ausdruck einer juristischen Ueberzeugung des päpstlichen Stuhles selbst über das unabhängig davon bereits bestehende Recht. Diese Rechtsanschauung und beziehungsweise das unbezweifelbar hingestellte Recht bleibt durch die Aufhebung des Uebereinkommens selbst ganz unberührt und ein Abgehen davon auf Seite des päpstlichen Stuhles würde sich als offenbare Rechtsverletzung, d. i. als Negirung eines Rechtes darstellen, für dessen wirklichen, selbständigen Bestand sich die Kirchengewalt nun einmal in bestimmter Form ausgesprochen hat, ohne Unterschied, ob das bezügliche Uebereinkommen fortbesteht oder nicht.

Wien, den 25. Juli 1870.

Die Depesche an den Chevalier de Palomba in Rom.

Wien, 30. Juli.

Die letzten Decrete des Concils, welche das Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit proclamiren, konnten von der k. und k. Regierung nur mit einem Gefühle tiefer und berechtigter Besorgniß betrachtet werden. Sie enthalten in der That Grundsätze, welche, indem ihnen eine feierliche Weihe ertheilt wurde, in ihrer Anwendung nothwendigerweise die Grundsätze alteriren müssen, auf denen bisher die Beziehungen zwischen Kirche und Staat ruhten. Ausgerüstet mit einer neuen Autorität, die ihn mit einer Art Omnipotenz bekleidet, ist der Papst eingesetzt als oberster Richter in Gegenständen des Glaubens und der Moral, wo in derselben Zeit diese Gegenstände Erklärungen erfuhren, die sie weit hinausdrücken über die Domäne, die ohne Wiederrede der Kompetenz der Kirche eingeräumt ist. Eine so beträchtliche Vergrößerung der Macht, deren Bewahrer das Haupt der Kirche ist, verpflichtet die Regierung, größere Wachsamkeit und Energie zu entwickeln, um im Angesichte der Rechte, die unter der Regide dieser neuen Macht in Anspruch genommen werden, ihre eigenen Rechte unverletzt zu erhalten.

In der Depesche, welche ich am 2. Juli 1869 an den Grafen Trauttmansdorff gerichtet habe, bemühte ich mich, die Grenzen, welche zwischen der Action der Kirche, wie jener des Staates gezogen werden müssen, so klar wie nur möglich zu präcisiren. Ich betonte damals, daß die k. und k. Regierung sich in keinem Falle von jenen Principien entfernen könne, welche sie in diesem Documente auseinandersetzt und die, übergegangen in die öffentlichen Institutionen des Landes, selbst die Grundlage seiner Verfassung geworden sind. Die Vertheidigung dieser Grundsätze und der Rechte, die aus denselben für den Staat erwachsen, hatte in den Augen der Regierung die Wichtigkeit einer Pflicht ersten Ranges. In der Erfüllung dieser Pflicht schreckten wir nicht vor der Noth-

wendigkeit zurück, in unserer Gesetzgebung Verfügungen zu treffen, welche nicht in Uebereinstimmung waren mit gewissen Stipulationen des Concordates von 1855. Um einen peinlichen Conflict mit dem heiligen Stuhle zu vermeiden, ersuchten wir inständigst, in die volle Aufhebung eines Vertrages zu willigen, dessen wesentliche Theile sich fürder so wenig in Uebereinstimmung befanden mit den Forderungen der in der österreichisch-ungarischen Monarchie geschaffenen Lage. Auf die Weigerung des heiligen Vaters, unseren Wünschen zu willfahren, beschränkten wir uns darauf, thätlich Modificationen zu treffen, welche von der Einföhrung einer neuen Ordnung der Dinge in Oesterreich gefordert wurden. Wir haben übrigens die Giltigkeit des Concordats aufrecht erhalten, trotz der sehr begründeten Angriffe, deren Gegenstand es war, und trotz der Erwägung, daß dieser Vertrag, welcher der von der Verfassung Ungarns geforderten gesetzlichen Sanctionirung entbehrte, nicht mehr so angesehen werden konnte, als hätte er gesetzliche Kraft in diesem Königreiche. Dessen ungeachtet beschworen wir den heiligen Vater, Rücksicht zu nehmen auf die unerläßlichen Existenz-Bedingungen der modernen Gesellschaften, auf die Pflichten, die dem Monarchen seinen Unterthanen gegenüber auferlegt sind, und wir wiesen darauf hin, wie dringend es sei, keine bedauernswerthen Conflict hervorzurufen, indem man darauf bestand, die dem Staate zukommenden Rechte unter die Controle der Kirche stellen zu wollen.

Dieses war die Haltung, die wir vor einem Jahre einnahmen. Wir appellirten an die Weisheit des römischen Hofes, nicht ohne gewisse Befürchtungen zu hegen, indem wir den entscheidenden Augenblick für die Manifestation der Tendenzen der Kirche bezüglich der Gesellschaft und der modernen Staaten herannahen sahen.

Der Zusammentritt des ökumenischen Concils und das Resultat der Beratungen dieser erhabenen Versammlung sollten in der That der aufmerksamen Welt ein auffallendes Zeugniß für den Geist geben, der die Kirche besetzte. Ein großes Werk der Versöhnung und Verständigung konnte zu Stande kommen. Es konnte aber auch eine nicht zu überbrückende Kluft entstehen zwischen den von der Kirche verkündeten Lehren und jenen, zu welchen sich in unseren Tagen die übergroße Majorität der bürgerlichen Gesellschaften bekennt. Die Regierungen, erfüllt von Achtung für die Freiheit des Concils, waren einstimmig in dem Entschlusse, sich jeder PreSSION und selbst jeder Intervention zu enthalten, obwohl die der Prüfung der Prälaten unterworfenen Gegenstände an mehr als einem Punkte sich mit den Interessen berühren sollten, die nicht mehr einen ausschließlich religiösen Charakter hatten. Die k. und k. Regierung hat sich entschieden zu Gunsten dieser zurückhaltenden Stellung ausgesprochen. Sie wünschte aufrichtig, aus dieser Rolle eines einfachen Zuschauers nicht herauszutreten.

Trotzdem mußte man aber bald erkennen, daß die im Schoße des Concils vorwiegenden Einflüsse daselbe auf einen Weg drängten, der ganz entgegengesetzt war den Hoffnungen aller Jener, welche eine Befriedigung der Geister wünschten. Trotz den Anstrengungen einer imposanten Minorität, neigte die von der prononcirten Stellung des heil. Stuhles ermuthigte Majorität der Concilsväter mehr und mehr zu extremen Entschlüssen. Da die k. und k. Regierung die unausbleiblichen Folgen der siegreichen Tendenzen vorausah, so trat sie aus ihrer bisherigen Zurückhaltung heraus. Meine Depesche vom 10. Februar d. J. beauftragte den Botschafter Sr. k. und k. Majestät, die Aufmerksamkeit des römischen Hofes auf die traurigen Folgen zu lenken, zu welchen die Anwendung der Lehren führen müßte, welche das Concil sich vorbereitete, als Gesetze der Kirche zu verzeichnen. Wir sagten noch bei dieser Gelegenheit, „daß wir nicht werden zurückweichen können vor der Erfüllung einer so gebieterischen Pflicht, wie jener, den Gesetzen des Staates die Achtung zu sichern, die ihnen jeder Bürger ohne Ausnahme und unter allen Verhältnissen schuldig ist.“

Mehr als eine Regierung wurde durch die Anschauungen beunruhigt, die sich in Rom kundgaben. Die Vorstellungen mehrten sich, und die Stimme Oesterreichs ließ sich noch vernehmen, um die Betrachtungen zu unterstützen, welche in dem französischen, von Marquis Banneville Sr. Heiligkeit überreichten Memorandum niedergelegt sind.

Alle diese auf Verbesserung abzielenden Warnungen waren ebenso fruchtlos, wie die hartnäckige Opposition des Concils. Weder der römische Hof, noch die Majorität des Concils konnten auf der Bahn aufgehalten werden, welche sie einmal eingeschlagen haben, und die letzte öffentliche Sitzung des Concils ertheilte die feierliche Sanction dem Dogma, welches, wenn man so sagen darf, die Essenz der Lehren ist, deren Triumph der heilige Stuhl sicherstellen will. Die kaiserliche und königliche Regierung fand sich auf diese Weise vor eine Thatfache von immenser Tragweite gestellt, welche sie nur von dem Standpunkte der Folgen derselben für die Interessen des Staates, über welche sie zu wachen hat, untersuchen mußte. In der That konnte es uns nicht in den Sinn kommen, ein Urtheil über ein religiöses Dogma zu fällen, dem gegenüber wir nicht berechtigt sind, eine Meinung auszusprechen. Wir machten es bei dieser Gelegenheit, ebenso wie bei der vorhergehenden,

zu unserer Pflicht, uns von jeder unberechtigten Einmischung in rein dogmatische Fragen fernzuhalten. Ich muß auf diesem Punkte nochmals beharren und noch einmal erklären, daß wir uns mit den Entschlüssen des Concils nur insofern zu beschäftigen haben, als ihre Anwendung auf die Beziehungen der Kirche zum Staate diesen letzteren angeht.

Das Resultat einer solchen Untersuchung konnte nicht zweifelhaft sein.

So wie ich es bereits am Anfange der gegenwärtigen Depesche sagte, stellen die vom Concil promulgirten Lehren die Beziehungen der Kirche zum Staate auf eine ganz neue Basis, weil die Kirche den Kreis ihrer Kompetenz erweitert und zugleich in der Person des Papstes die Befugnisse concentrirt hat, welche sie auszuüben beansprucht. Eine so radicale Aenderung stürzt alle Bedingungen um, welche bisher bei der Regelung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche maßgebend waren. Diese letztere ist es, welche die Initiative zu einem Acte von so großer Tragweite ergriffen hat, und in dieser Weise handelnd bleibt uns nichts übrig, als ihrem Beispiel zu folgen, indem wir erklären, daß die unter der Herrschaft ganz anderer Verhältnisse abgeschlossenen Verträge nicht mehr als geltend angesehen werden können. Das Concordat von 1855 ist somit von der Hinfälligkeit betroffen (*frappé de caducité*) und die kaiserliche Regierung sieht es als aufgehoben an.

Ein Beschluß in diesem Sinne wurde vom Ministerrath bereits gefaßt, und ich beauftrage Sie, Herr Chevalier, der päpstlichen Regierung officiell davon Kenntniß zu ertheilen, ich glaube, daß dieser Beschluß sattsam durch die obwaltenden Verhältnisse gerechtfertigt erscheint.

Man kann nicht ohne Unruhe die Beziehungen mit einer Macht unterhalten, welche sich selbst als eine Gewalt ohne Grenzen und ohne Controle constituirt hat. Es ist wahr, daß die päpstliche Unfehlbarkeit sich nur auf Gegenstände des Glaubens und der Moral beziehen soll, doch ist es evident, daß derjenige, der nicht selber kann, für sich selbst das Recht vindicirt, darüber zu entscheiden, was zur Moral und zum Glauben gehört, und daß er somit die Grenzen seiner Kompetenz bestimmt.

Die päpstliche Enchirica vom 8. September 1864, und der Syllabus, welcher ein Annex derselben ist, zeigen, bis wohin, dem heil. Stuhl zufolge, diese Competenz ihre Herrschaft ausdehnen konnte, selbst vor der Proclamirung der Unfehlbarkeit. Angesichts einer Macht dieser Art muß die Staatsgewalt, um nicht zu neuen Mitteln zu greifen, doch wenigstens die Freiheit der Action wiederfinden, um Eingriffe zurückzuweisen, die beinahe sicher sind.

Die ungarische Regierung schickt sich an, gestützt auf ein altes Privilegium der apostolischen Könige, das Placetum Regium anzuwenden. Da nun, wie ich schon bemerkte, die gesetzliche Kraft des Concordates in Ungarn mehr als bestritten ist, so ist seine formelle Aufhebung kein Bedürfniß in einem Lande, wo es als Staatsgesetz nie Eingang fand. Es verhält sich aber nicht so in den cisleithanischen Ländern, wo man das Patent vom 5ten November 1855, welches dem Concordat Rechtskraft verlieh, zurückziehen muß. Diese Maßregel, zu welcher ohne Verzug geschritten werden soll, erschien hinreichend, ohne daß man auf das Placetum regium zurückgreifen müßte, welches übrigens im Widerspruch mit den liberalen Staatsgrundgesetzen Oesterreichs wäre und welches der Freiheit, welche diese Gesetze speciell der Ausübung des katholischen Cultus in Oesterreich sichern, Hindernisse in den Weg legen könnte.

Die kais. und königl. Regierung beschränkt sich somit darauf, die volle Freiheit der Action wieder zu gewinnen, um gegen eine eventuelle Einmischung dieser Gewalt der Kirche gewaffnet zu sein, wie sie durch die Decrete des letzten Concils geschaffen wurde. Die Aenderung, welche sich in der Person eines der contrahirenden Theile vollzog, sowie auch in den Bedingungen, welche von der einen und der anderen Seite während des Abschlusses des Concordates herrschten, geben der Regierung das Recht, dieses Actenstück als annullirt anzusehen. Diese Stipulationen sind in der That zum großen Theile nicht mehr ausführbar, so sehr ist ihr Charakter modificirt worden.

So z. B. erhalten die Rechte und die Prärogativen der katholischen Kirche, welche der Art. I zu schätzen verspricht, einen neuen Sinn und eine ganz verschiedene Tragweite vom Augenblicke an, in welchem die Unfehlbarkeit proclamirt wird. Die Lehren und die Disciplin der Kirche, von denen im Art. 34 die Rede ist, kommen jetzt in ganz andere Bahnen. Der Eid des österreichischen Bischofs, welcher nach der Formel des Art. 30 die Treue dem Kaiser gelobt, verliert seine reelle Bedeutung, wenn er nur den Sinn haben soll, den ihm der Papst zuerkennen will. Ich könnte meine Behauptung, daß die Convention vom 18. August 1855 thätlich annullirt ist, durch die Decrete des letzten Concils annullirt ist, noch durch andere Beispiele unterstützen. Man möge sie in Rom nur Rechenenschaft von der Lage geben, wie sie sich jetzt in Wirklichkeit darstellt. Wir constatiren nur einen Stand der Dinge, der unabhängig von unserem Willen herbeigeführt wurde. Nicht die kais. und königl. Regierung hat willkürlich die Initiative zur Vertragsaufhebung ergriffen, sie folgt lediglich der Nothwendigkeit, in welche sie die Beschlüsse der Kirche verweist haben.

Das ist der Gesichtspunkt, von dem aus die kais. und königl. Regierung die Sachlage betrachten und ihre Entschlüsse fassen mußte. Wollen Sie davon die päpstliche Regierung unterrichten und ihr die Erklärungen übermitteln, welche dazu beitragen können, sie über den wahren Sinn unserer Entschlüsse aufzuklären.

Verjähren Sie zugleich die päpstliche Regierung, daß nichts unseren Wünschen ferner liegt, als Anlaß zu neuen Conflicten zwischen der kirchlichen und bürgerlichen Gewalt zu geben. Wenn die letztere ihre Freiheit wiedernimmt, so wird sie gewiß nicht davon einen den Interessen der Religion feindseligen Gebrauch machen. Indem sie ihre Rechte verteidigt, wird sie auch fortfahren, die Rechte und die Freiheit Anderer zu achten; sie verlangt endlich nichts als in Frieden zu leben mit der Kirche, die sie achtet und deren hohe Sendung sie anerkennt.

Empfangen Sie zc. zc.

Deust.

Politische Uebersicht.

Laibach, 12. August.

Das vorgestrige Abendblatt des „Pester Lloyd“ knüpft an die Note der „Wiener Abendpost“ vom 8ten d. M. bezüglich der vermeintlichen Rüstungen in Oesterreich die Bemerkung: diese ihre Erklärung sei „keineswegs so ganz und gar spontan“ vor die Oeffentlichkeit gelangt, vielmehr „soll“ sie angeregt worden sein durch eine Anfrage, welche Graf Schweinitz im Auftrage des Grafen Bismarck bei der Reichskanzlei vorbrachte. Der norddeutsche Bundesgesandte — sagt der „Lloyd“ — „soll“ nämlich Aufklärungen verlangt haben in Betreff der circulirenden Rüstungsgerüchte. — Die „Br. Abdpst.“ ist in der Lage, dem Pester Blatte die Versicherung zu geben, daß die Vermuthungen, die es hienüt ausgesprochen hat, ganz und gar nicht zutreffen. Graf Schweinitz hat die erwähnte Anfrage an die Reichskanzlei nicht gestellt, obwohl es leider richtig ist, daß jene Rüstungsgerüchte circulirten, von deren Ungrund übrigens General Schweinitz ohne Zweifel vollkommen überzeugt war. Nicht durch die angebliche „Anfrage“ des Gesandten des norddeutschen Bundes ist die Note in der „Br. Abdpst.“ vom 8. d. M. veranlaßt worden, sondern einzig und allein durch das hochbedauerliche Gebahren einiger österreichischen Blätter, welche nicht müde wurden, ihrem Publicum Tag für Tag durch die ungeheuerlichsten Erfindungen über militärische Rüstungen Oesterreichs pikanten Lesestoff zu bieten. Wir müssen zu unserem Bedauern bemerken, daß auch heute noch dieselben Zeitungen, die andererseits Oesterreichs striete Neutralität als die richtigste Politik empfehlen und verlangen, nichtsdestoweniger fortfahren, mit jenen Gerüchten, welche die Neutralität des Staates compromittiren, ihre Spalten zu füllen.

Die Königin von England schloß die Parliamentssession mit einer Thronrede, welche im Wesentlichen Folgendes besagt: „Ich erhalte vom Auslande ununterbrochene Freundschaftsbezeugungen, sah aber mit tiefem Schmerze den Ausbruch des Krieges zwischen zwei mächtigen Allirten. Ich bemühte mich bestens, dieses große Unglück abzuwenden. Ich werde fortwährend in sehr ernster Weise den Pflichten und Rechten der Neutralität meine Aufmerksamkeit zuwenden. Ich habe die bezüglichen Gesetzesvorschläge genehmigt.

Ich werde streben, Veranlassungen entgegenzutreten, welche das gegenwärtige Kriegsterrain ausdehnen könnten, und bei mir gebotener Gelegenheit zur Wiederherstellung eines zeitigen und ehrenvollen Friedens beizutragen. Ich überreichte beiden Kriegführenden identische Tractatentwürfe behufs besserer Sicherung der belgischen Neutralität. Graf Bernstorff unterzeichnete diesen Vertrag bereits, der französische Botschafter ist heute zur Unterzeichnung ermächtigt worden.

Die anderen Unterzeichner des Tractates von 1839 wurden eingeladen beizutreten, wenn sie dies für passend erachten. Die Königin erwähnt der bekannten Mordthaten in Griechenland, dankt dem Parliamente für die gewöhnliche und außergewöhnliche Geldbewilligung, welche letztere aus den Ueberschüssen gedeckt werden dürften. Die Königin erwähnt beifriedigt die verschiedenen neugeschaffenen Gesetze und hofft auf die Fortdauer der Ruhe in Irland und die Rückkehr des Friedens auf dem Festlande, bevor das Parlament sich wieder versammelt.“

In London hat man Nachricht von einem Versuche des Kaisers Alexander, im preussischen Hauptquartiere einer Friedensvermittlung Gehör zu verschaffen. Der Versuch ist gescheitert. König Wilhelm soll erklärt haben, bisher siegreich, könne das deutsche Heer vor der neuen Schlacht nicht den Kampf ausgeben; siege es abermals, dann seien erst nach dem Einzuge in Paris diplomatische Verhandlungen zulässig.

In der englischen Oberhausitzung tadelt Cairns den Abschluß des Vertrages wegen Belgien, weil derselbe überflüssig sei und England möglicherweise in die allgemeinen Kriegsoperationen hineinziehen könne, während Rußland und Oesterreich denselben fern bleiben dürften. Lord Granville erwidert: Rußland und Oesterreich gaben bereits eine beifällige Zusicherung; hoffentlich werde die Durchführung des Vertrages unnötig sein. Redcliffe und Shaftesbury billigten die Regierungspolitik.

Das Haus Rothschild in Paris hat zu Gunsten des Hilfsvereins für die französischen Verwundeten folgende Summen erhalten: Im Namen der Gräfin von Paris 10.000 Francs, der Herzogin von Chartres 10.000 Francs, der Prinzessin von Joinville 20.000 Francs, zur Erinnerung an die Herzogin von Amale 50.000 Francs. Dem letzterwähnten Geschenk war folgendes Schreiben beigegeben: „Orleans-House. Lieber Freund. Wäre die Herzogin von Amale noch am Leben, sie würde eine der Ersten unseren verwundeten Soldaten und den vom Kriege heimgefuhrten Familien zu Hilfe geeilt sein. Zur Erinnerung an Diejenige, die nicht mehr ist, bitte ich Sie, der Nationalsubscription 50.000 Francs zu übersenden. — Tausend Grüße.

Heinrich von Orleans.“

Ueber Basel erhält die „A. A. Ztg.“ unterm 8. d. von zwei Seiten den Bericht, daß im Elsaß die Maires gestern unter Trommelschlag verkünden ließen: weil der Kaiser nicht vorhabe, das Ober-Elsaß zu verteidigen, so sollen die Bewohner, um nicht in feindliche Hand zu fallen, nach der Schweiz flüchten: daher in Basel bereits gestern Nachts Eintreffen solcher Auswanderer.

Wie aus Rom vom 8. d. M. telegraphisch gemeldet wird, hat sich der Commandant des französischen Occupationscorps, General Dumont, am Bord der Fregatte „Magellan“ eingeschiffet; sie hat auch Cavallerie, Artillerie und Kriegsmaterial mitgenommen; das als Transportdampfer benützte Kriegsfahrzeug „Seine“ wurde in gleicher Weise befrachtet; zwei Kauffahrer haben Gepäck und Pferde an Bord genommen; 300 noch zurückgebliebene Pferde werden am 15. d. M. abgeholt werden.

Zum Kriege.

Den rasch auf einander folgenden Schlägen am 4. d. bei Weißenburg so wie zwei Tage später bei Wörth, Frotsweiler, Reichshofen im Elsaß und gleichzeitig an der Saar bei Forbach, Speichern lag seitens der preussisch-deutschen Armeen offenbar die Absicht zu Grunde, mit wohl vorbereiteter Uebermacht die Offensive zu ergreifen und hiedurch den Krieg auf französischen Boden hinüberzutragen. Schon hiedurch allein erklärt sich das rasche und energische Vorgehen der beiden preussisch-deutschen Flügelarmeen, während Prinz Friedrich Karl mit seiner Armee, zwischen den ersteren langsam vorrückend, nach rechts und links Fühlung mit den ersteren zu halten suchte.

Es ist diese erste große Offensivebewegung zwischen dem 4. und 6. d. vollkommen vom Waffenglück getrübt worden und seitdem ist auf dem Kriegsschauplatze jene scheinbare Ruhe in Bezug auf fernere größere Actionen eingetreten, deren Ursachen wir früher schon angedeutet haben. Dem raschen Handeln ist seit dem 7. d. ein bemessenes, fast möchte man sagen vorsichtig berechnendes Vorgehen gefolgt, und wenn etwas für das eben Gesagte spricht, so ist es die ungemaine Vorsicht, welche in den preussischen Hauptquartieren bezüglich der Veröffentlichung über alle und jede Truppenbewegung und strategische Absicht beobachtet wird; denn je näher die Entscheidungen, desto wichtiger erscheinen alle die strategischen und taktischen Vorbereitungen und Einleitungen, auf die in erster Linie der Feldherr und sein geistiger Beistand, der Generalstabschef, den Calcul für den Erfolg, d. h. den Sieg gründet.

Solche Vorsicht erstreckt sich indessen nicht allein nach außen, sondern sie wird in noch höherem Maße auf dem Kriegstheater in beiden Lagern selbst gehandhabt. Nur die Führer der Armeen und ihre Stabschefs sind in den jeweiligen großen Operationsplan und die Stellung der Truppenteile eingeweiht und so stuft sich von diesen aus durch die Officiere aller Grade der Hierarchie, vom Corps- und Divisionscommandanten bis zum Compagniechef, die Instruction ab, jeden seine Stellung und Aufgabe in dem großen Drama erkennen lassend, worin sie alle mitzuhandeln berufen sind und dessen Erfolg so sehr von dem kriegerischen Ensemble abhängt. Vor allem kommt es bei solchen von selbst gebotenen Vorsichtsmaßregeln darauf an, dem Gegner all' und jeden Einblick in die Marschrichtung, Stellung und Stärke der Truppen so gut als immer möglich zu verbergen, überhaupt hinter dem Schleier der Vorposten und dem Netz der Patrouillen die eigenen Dispositionen zu verhüllen, wobei man ohnehin, und zwar gerade durch die unerlässliche Aufstellung der Vortruppen dem Gegner genugsam Anhaltspunkte gibt, um von dem Einen auf das Andere seine Schlußfolgerungen zu ziehen.

Aus dem Gesagten folgt von selbst, wie wichtig für beide, den großen Entscheidungskämpfen auf dem Kriegstheater an der Mosel entgegengehenden Theile das Nachrichtenwesen über die gegenseitigen Stellungen, Stärken und Absichten erscheint und welche Vortheile daher ein gutes Rundschafsystem bietet. Wo letzteres — wie das in den meisten Fällen vorzukommen pflegt — ungenügend befunden wird, da muß es durch ein so häufigeres, bald größere, bald kleinere Recognoscirungen ersetzt werden, die dann — namentlich im Nahebereich der beiderseitigen Vortruppen — zahlreiche Actionen des sogenannten Vorpostenkrieges im Gefolge haben und endlich zur Schlacht hinleiten.

Während so alle Details über die Stellungen und

dermaligen Bewegungen der Armeen der öffentlichen Kenntnißnahme entzogen bleiben, kennt doch selbst der Laie, der den Ereignissen aufmerksam mit der Karte in der Hand folgt, im Großen und Ganzen die Positionen der beiderseitigen feindlichen Streitmassen.

Wir geben über diese letzteren, wenn auch nur in allgemeinen Umriffen, das Wesentlichste.

Die Armeen des Generals von Steinmetz (rechter Flügel) und des Prinzen Friedrich Karl (Centrum) stehen vor der Mosel, längs und vorwärts der Saar bis an die Vogesen, und zwar dermalen wohl schon mit ihrer Hauptstärke auf französischem Boden. St. Avold wenigstens ist von ihnen bereits seit mehreren Tagen besetzt.

St. Avold liegt in gerader Linie nur 8 bis 9 Meilen, d. h. drei Tagmärsche, von Metz entfernt und aus dem Umstande, daß bereits deutsche Reiterpatrouillen sich bis auf eine Entfernung von zwei Meilen vor Metz gezeigt haben, ist man zu folgern berechtigt, daß die preussisch-deutschen Truppen überhaupt schon über St. Avold hinaus in Lothringen vorgerückt sind und daß die Franzosen mit ihren Vortruppen nicht allzu weit vorwärts der Mosel stehen.

Wir haben den Lesern bereits früher auf die große Wichtigkeit der Mosel-Linie mit ihren Hauptstützpunkten Thionville und Metz aufmerksam gemacht und sind auch heute der Ansicht, daß die französische Armee den bevorstehenden Hauptkampf hinter der Mosel aufnehmen wird, um den Gegner zu nöthigen, dieses sehr respectable Hinderniß unter den französischen Batterien und angesichts der beiden vorerwähnten Waffenplätze zu überschreiten. Längere Flußlinien an und für sich sind allerdings für die moderne Kriegsführung dem Angreifenden nur geringe Hindernisse; Stromstrecken dagegen, wie die vorerwähnte, mit ihren festen Plätzen und einer unmittelbar dahinter aufgestellten Armee, bilden denn doch bei energischer Vertheidigung immer eine Stellung, welche dem Angreifenden viel zu schaffen machen dürfte.

Fast scheint es, der Armee des Kronprinzen (linker Flügel der preussisch-deutschen Gesamtarmee) sei die wichtige Aufgabe zugefallen, auf der Straße aus dem Elsaß über Saverne in der Richtung auf Nancy den rechten Flügel der französischen Stellung zu umgehen und weiter oberhalb Metz den Mosel-Uebergang zu bewerkstelligen, während nach Zeit und Raum ein combinirtes Vorgehen der 1. und 2. preussisch-deutschen Armee von Norden her gegen die französische Stellung an der Mosel das Manöver des Kronprinzen unterstützen würde. Bis heute liegen nähere Angaben über die Bewegung des Kronprinzen noch nicht vor und es steht somit anzunehmen, daß derselbe die Straße durch dieses Gebirge an Phalsbourg vorbei in der Richtung auf Nancy noch nicht zurückgelegt hat.

Der nächste größere Vertheidigungsabschnitt auf dem französischen Kriegstheater ist die Maas-Linie, die, im Falle erlangenannter Linie von den Franzosen nicht gehalten werden könnte, sicherlich ebenfalls der Schauplatz großer und hartnäckiger Kämpfe werden würde. Jedenfalls wird der „Marsch auf Paris,“ den viele Blätter als so leicht hinstellen, große Schwierigkeiten bieten.

Noch liegt keine Ursache vor, anzunehmen, daß die französische Armee in Folge der blutigen Zusammenstöße vom 4. und 6. d. M. von einer Panique ergriffen worden sei. Dieselbe hat sich an ihren Flügeln unglücklich, aber tapfer geschlagen, wie das selbst von ihren Gegnern zugestanden wird.

Nun ist allerdings die preussisch-deutsche Armee um circa 100.000 bis 150.000 Mann dermalen stärker, ein Vortheil, der nicht hoch genug angeschlagen werden und vielleicht innerhalb der nächsten Tage schwer in die Waagschale der Entscheidung fallen kann; aber es darf nicht unermogen bleiben, daß die preussisch-deutsche Armee bei jedem Tagemarsch vorwärts sich von ihren Hilfsmitteln und Nachschüben mehr entfernt, dabei durch Verluste in fortwährenden Gefechten und durch Detachirungen beträchtlicher Truppenteile nach den längs ihrer Operationslinie gelegenen festen Plätzen — daß die preussisch-deutsche Armee, sagen wir, mit dem Tagemarsch vorwärts an Stärke und Offensivkraft verlieren würde.

Die Entfernung von Saarbrücken nach Paris beträgt ungefähr 50 Meilen. Die Operations- und einzige Rückzugslinie einer Armee auf dieser langen Strecke fallen angesichts des verschlossenen neutralen Gebietes von Belgien zusammen, und gerade darum muß eine solche Armee zahlreiche Vorkehrungen treffen, um für jeden Nachschub an Material und Ersatztruppen so wie für hundert andere Bedürfnisse diese große Strecke zu decken und zu behaupten.

Es kann dies in der Hauptsache nur geschehen durch Detachirungen längs der ganzen Operationslinie.

Die französische Armee dürfte dagegen, wenn die ungeheuren Hilfsmittel, welche dermalen aufgeboden werden, um den Kampf zu einem Nationalkrieg zu machen, sehr bald an numerischer Stärke der preussisch-deutschen nicht nur gleichkommen, sondern diese auch noch übertreffen, vorausgesetzt, daß dieselbe so viel Zähigkeit und Stärke besitzt, um dem vorrückenden Gegner 3 bis 4 Wochen Widerstand auf der Linie Saarbrücken-Paris entgegenzusetzen zu können. So sehr ist denn doch die französische Armee noch nicht herunter, um einer solchen Anforderung, noch dazu im eigenen Lande, nicht genügen zu können.

Börsenbericht. Wien, 11. August. Die Vorbörse und theilweise auch noch die erste Hälfte der Mittagsbörse gehörten der Hauffepartei, so daß beispielsweise Credit bis 251.50, Anglo bis 221, Lombarden (in Folge der hohen Pariser Notirung) auf 190, Bankverein ebenfalls auf 196 stiegen. Der von den Speculationswerthen eingeschlagene Richtung entsprechend, wurden auch andere Effecten gut bezahlt. Nach und nach bewirkten jedoch die im weiteren Verlaufe eingetretenen Realisirungen ein Weichen der Preise, so daß die Mehrzahl der Effecten sich den gestrigen Notirungen wieder näherte.

A. Allgemeine Staatsschuld.		C. Actien von Bankinstituten.		Geld Waare		Credit Waare				
Für 100 fl.		Geld	Waare			Geld	Waare			
Einheitliche Staatsschuld zu 5 pCt.	55.25	216.25	216.75	Lemberg-Czem.-Jaffner-Bahn	185.-	186.-	Siebenb. Bahn in Silber verz.	86.-	87.-	
in Noten verzinst. Mai-November	55.25	72.-	73.-	Konig, österr.	295.-	300.-	Staatsb. G. 3% à 500 Fr. „l. Em.	—	—	
„ „ Februar-August	65.20	186.-	188.-	Omnibus	82.-	85.-	Südb. G. 3% à 500 Fr. „	112.-	113.-	
„ „ Silber „ Jänner-Juli	65.20	—	—	Rudolfs-Bahn	155.-	157.-	Südb. G. 6% (1870-74)	—	—	
„ „ April-October	65.20	—	—	Siebenbürger Bahn	159.50	160.50	à 500 Fres	238.-	240.-	
Steueranlehen rückzahlbar (1/2)	—	—	—	Staatsbahn	344.-	346.-	Ung. Ostbahn	83.-	83.25	
Lose v. J. 1839	220.-	222.-	—	Südbahn	190.-	190.50	G. Privatlose (per Stück.)			
„ „ 1854 (4%) zu 250 fl.	82.-	83.-	—	Südb. nordb. Verbind. Bahn	164.-	165.-	Creditanstalt f. Handel u. Gew.	Geld	Waare	
„ „ 1860 zu 500 fl.	89.50	90.-	—	Therz-Bahn	216.-	217.-	zu 100 fl. ö. W.	149.-	150.-	
„ „ 1860 zu 100 fl.	99.-	100.-	—	Tramway	147.-	148.-	Rudolf-Stiftung zu 10 fl.	13.-	15.-	
„ „ 1864 zu 100 fl.	109.50	110.-	—	E. Pfandbriefe (für 100 fl.)		Wechsel (3 Mon.) Geld Waare				
Staats-Domänen-Pfandbriefe zu	—	—	—	Allg. öst. Boden-Credit-Anstalt	106.-	106.50	Augsburg für 100 fl. südd. W.	105.-	105.50	
120 fl. ö. W. in Silber	118.-	119.-	—	verlosbar zu 5 pCt. in Silber	86.-	87.-	Frankfurt a. M. 100 fl. detto	105.-	106.-	
B. Grundentlastungs-Obligationen.		D. Actien von Transportunternehmungen.		dto. in 33 J. rüdz. zu 5 pCt. in ö. W.		Nationalb. auf ö. W. verlosb.		Hamburg, für 100 Mart Banco		
Für 100 fl.		Für 100 fl.		zu 5 pCt.		Def. Hypb. zu 5 1/2 pCt. rüdz. 1878		London, für 10 Pfund Sterling		
Böhmen	zu 5 pCt.	159.-	162.-	Ung. Bod.-Cred.-Anst. zu 5 1/2 pCt.	87.50	88.-	Nationalb. auf ö. W. verlosb.	95.-	95.50	
Galizien	„ 5 „	68.50	69.50	F. Prioritätsobligationen.		Ung. Bod.-Cred.-Anst. zu 5 1/2 pCt.		Paris, für 100 Francs		
Nieder-Oesterreich	„ 5 „	—	—	à 100 fl. ö. W.		Geld Waare		Cours der Geldsorten		
Ober-Oesterreich	„ 5 „	—	—	Alföld-Humaner Bahn	230.-	232.-	ö. Münz-Ducaten	5 fl. 96 tr.	5 fl. 98 tr.	
Siebenbürgen	„ 5 „	67.50	68.50	Böhm. Westbahn	226.-	227.-	Napoleon'sdor	10 „ 01 „	10 „ 03 „	
Steiermark	„ 5 „	—	—	Carl-Ludwig-Bahn	536.-	538.-	Bereinsthaler	1 „ 86 „	1 „ 88 „	
Ungarn	„ 5 „	74.-	75.-	Donau-Dampfschiff-Gesellsch.	199.-	201.-	Silber	124 „ 50 „	125 „ — „	
				Elisabeth-Westbahn	1970.-	1980.-	Krainische Grundentlastungs-Obligationen, Pri-			
				Ferdinands-Nordbahn	—	—	vatnotirung: — Geld, — Waare			
				Kranz-Josephs-Bahn	177.-	178.-				

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 183.

Samstag den 13. August 1870.

(271-3)

Nr. 5672.

Berlautbarung.

An der k. k. geburtshilflichen Lehranstalt zu Laibach beginnt der Winterlehrcurs für Hebammen mit slovenischer Unterrichtssprache am 1. October 1870, zu welchem jede Schülerin, welche die geforderte Eignung hiezu nachweisen kann, unentgeltlich zugelassen wird.

Jene Schülerinnen aus Krain, welche sich um die in diesem Winterlehrcurs zu verleihenden systemisirten 9 Studienfonds-Stipendien von 52 fl. 50 kr. und die normalmäßige Vergütung für die Pieder- und Rückreise in ihr Domicil zu bewerben beabsichtigen, haben die diesfälligen Gesuche unter legaler Nachweisung ihrer Armuth, Moralität, des noch nicht überschrittenen 40. Lebensjahres, dann der intellectuellen und physischen Eignung zur Erlernung der Hebammenkunde unfehlbar bis zum

25. August d. J.

bei der betreffenden k. k. Bezirkshauptmannschaft zu überreichen, wobei bemerkt wird, daß die des Lesens Unkundigen nicht berücksichtigt werden.

Laibach, am 18. Juli 1870.

Von der k. k. Landesregierung für Krain.

(283-1)

Nr. 3499.

Kundmachung.

Für das Schuljahr 1870/71 kommen drei krainische Landesstiftungsplätze höherer Kategorie in den Militär-Bildungsanstalten zur Besetzung.

Der Eintritt kann stattfinden:

1. In den IV. Jahrgang des Cadeten-Instituts zu Eisenstadt, aus dem die Zöglinge mit Schluß des Schuljahres in die Akademie übersezt werden.

2. In das zu St. Pölten zu errichtende Militär-Collegium, aus welchem nach einem zweijährigen Course die geeigneten Zöglinge in die Wiener-Neustädter Akademie gelangen.

3. In die Wiener-Neustädter Akademie.

4. In die technische Militär-Akademie in Wien. Zum Eintritt in die obigen Anstalten sind außer einem sittlichen Betragen und der körperlichen Eignung zur künftigen Militär-Dienstleistung die folgenden Vorkenntnisse erforderlich:

ad 1. Jene der gut absolvirten 5. Gymnasial-classe, wobei auf gute Kenntnisse in der Algebra und die Geometrie besonders Gewicht gelegt wird, dann werden auch Vorkenntnisse in der französischen Sprache gefordert. Für dieses nur bloß im Schuljahre 1870/71 noch bestehende Cadeten-Institut könnte wegen Mangels an Raum nur eine sehr geringe Zahl von Aspiranten berücksichtigt werden.

ad 2. Jene des gut absolvirten vierclassigen Unter- oder Real-Gymnasiums — namentlich in Bezug auf Mathematik.

Aspiranten, welche eine Realschule besuchen, können in das Militär-Collegium — welches eine Vorbildungs-Anstalt für die Wiener-Neustädter-Akademie ist — wegen Mangels der Kenntniß der lateinischen Sprache nicht aufgenommen werden.

ad 3. und 4. Jene der gut absolvirten sechsten Gymnasial-classe oder einer vollständigen Oberrealschule, bei guter Kenntniß der Mathematik einschließlich der ebenen Trigonometrie, dann Kenntniß französischer Sprache.

Bei Aspiranten für die technische Militär-Akademie ist auch anzugeben, ob sie in die Artillerie oder in die Genie-Abtheilung einzutreten wünschen.

Sämmtliche Aspiranten werden nur nach befriedigend abgelegter Vorprüfung und nach constatirter physischer Eignung im Institute definitiv aufgenommen.

Den diesfälligen Aufnahmsgesuchen sind beizuschließen:

1. Der Tauf- oder Geburtschein,
2. das Impfungs-, dann
3. das militärärztliche und
4. das letzte Schulzeugniß, ferner
5. die Maßliste des Aspiranten.

Bewerber um einen der erledigten Stiftungsplätze haben ihre gehörig belegten Gesuche bis längstens

25. August 1870

beim gefertigten Landesauschusse zu überreichen.

Laibach, am 10. August 1870.

Vom krainischen Landesauschusse.

(286-1)

Nr. 603.

Kundmachung.

Beim k. k. Bezirksgerichte in Tarvis ist eine Adjunctenstelle mit dem Gehalte jährlicher 800 fl. und dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe pr 900 fl. zu besetzen. Gesuche sind bis

25. August 1870

bei diesem Präsidium zu überreichen.

Klagenfurt, am 9. August 1870.

Vom Präsidium des k. k. Landesgerichtes.

(280-3)

Nr. 73.

Kundmachung.

Am 18. August 1870, Vormittag von 9 bis 12 und Nachmittag von 2 bis 6 Uhr werden bei dem k. k. Finanz-Directions-Deponat im Oberamtsgebäude am Raan einige Contrabandwaaren, als: Zucker, Kaffee, Reis, Madrepolan

und andere Gegenstände licitando veräußert, hiezu sind Kaufstüchtige mit den Bemerken eingeladen, daß die von ausländischen Waaren entfallenden Zollgebühren in Silber zu entrichten sein werden.

Laibach, am 9. August 1870.

k. k. Finanz-Directions-Deponat.

(284-2)

Nr. 7325.

Kundmachung.

Am 19. August 1870, früh 10 Uhr wird in den Steueramtslocalitäten zu Feistritz die

Jagdverpachtungs-Licitations

der Katastralgemeinden Grafenbrunn, Juršič, Bač, Koritinece, Prem und Smerje stattfinden.

k. k. Bezirkshauptmannschaft Adelsberg am 22. Juli 1870.

(287-1)

Nr. 4886.

Kundmachung.

Nachdem bei der mit Kundmachung vom 16ten Juli 1870, Z. 4211, auf den 3. August 1870 anberaumten Licitations der zur Gemeinde St. Veit gehörigen

Jagdbarkeiten

in den Katastral-Gemeinden St. Veit, Bischarje, Stoneschitz und Kleiniz ein Verpachtungs-Resultat nicht erzielt worden ist, wird die neuerliche Verpachtung derselben auf sechs Jahre, nämlich vom 24. August 1870 bis dahin 1876 auf

Mittwoch den 17. August 1870,

Vormittags 11 Uhr, bei dieser k. k. Bezirkshauptmannschaft angeordnet, wozu Pachtstüchtige zu erscheinen eingeladen werden.

k. k. Bezirkshauptmannschaft Laibach, am 9ten August 1870.

(281-3)

Nr. 7921.

Kundmachung.

Der Magistrat wird wegen Herstellung eines Brunnens im Feuerlöschgeräthschaften-Depositorium am Froschplaz

am 17. August 1870,

Vormittags um 10 Uhr, eine Licitationsverhandlung abgehalten.

Hiezu werden Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß der Bauact und die Bedingungen hieramts eingesehen werden können.

Stadtmagistrat Laibach, am 8. August 1870.

Dr. Josef Suppan, Bürgermeister.